

Az.:

Vollmacht

Der Rechtsanwaltskanzlei

FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Bernhardstraße 10, 90431 Nürnberg

sowie den Rechtsanwälten

Dr. Klaus Otto, Dr. Dr. Thomas Fries, Dr. Dieter Sziegoleit, Ralf Specht, Dr. Andreas Schröder, Bettina Henschel, Dr. Michael Au, Ulf Kneiß, Stephan Castelletti, Dr. Ulrich Schürr, Ralf Kämmer, Dr. Richard Walther, Dr. Erik Besold, Nicole Rupprecht, Julia Hackl, Nadine Bauer, Michel Pejman, Michael Popp, Karina Klose, Dennis Hammer, Jenniver Jivan, Bernhardstraße 10, 90431 Nürnberg,

wird

in Sachen

gegen

wegen *Ehescheidung*

Vollmacht erteilt, einzeln oder gemeinsam den oder die Vollmachtgeber in allen damit zusammenhängenden Rechtsangelegenheiten gegenüber jedermann, insbesondere gegenüber allen Gerichten und Behörden in allen Instanzen, zu vertreten und für den oder die Vollmachtgeber Rechtshandlungen aller Art vorzunehmen.

Die Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf die Einsichtnahme in gerichtliche oder behördliche Akten, die Einholung von Auskünften bei Gerichten und Behörden, die gerichtliche oder außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen gegen alle etwaigen Beteiligten, den Abschluss eines Vergleichs zur Vermeidung eines Rechtsstreits sowie die Entgegennahme von Zahlungen für den oder die Vollmachtgeber. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Nebenverfahren (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung, Insolvenz- und Vergleichsverfahren). Die bevollmächtigten Rechtsanwälte sind ferner ermächtigt, bei Gerichten oder Behörden Anträge aller Art einschließlich Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, Rechtsbehelfe zu ergreifen und Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen und zu beschränken. Die bevollmächtigten Rechtsanwälte sind ferner zur Vornahme und zum Empfang von Zustellungen in allen Verfahrensarten berechtigt.

Mit dieser Vollmacht werden gleichzeitig alle bisher in dieser Sache von den bevollmächtigten Rechtsanwälten bereits vorgenommenen Handlungen genehmigt. Die bevollmächtigten Rechtsanwälte sind ermächtigt, diese Vollmacht auch auf andere zu übertragen.

Ich bin vor Übernahme des Auftrages durch die FRIES Rechtsanwälte Partnerschaft mbB darauf hingewiesen worden (§ 49 b Abs. 5 BRAO), dass sich die gesetzlichen Gebühren des Rechtsanwalts nach dem Gegenstandswert richten. Soweit eine, den gesetzlichen Vergütungsanspruch ändernde, wirksame Vergütungsvereinbarung gem. § 3 a RVG getroffen wurde, richten sich die Gebühren nach dieser Vergütungsvereinbarung.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift